

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 63.

Neustrelitz, den 28. Dezember 1933.

1933. Nr. 7.

- I. Abteilung:** 183. Gesetz über kirchenpolitische Unabhängigkeit. 184. Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Landeskirche Mecklenburgs. 185. Gesetz betreffend Bußtag in den Fasten. 186. Gesetz zur kirchlichen Besoldung. 187. Gesetz zur Ausführung des Vermögensverwaltungsgesetzes. 188. Polizeieelforge.
- II. Abteilung:** 331. Schiedsgerichtsklausel in Verträgen. 332. Betreffend Sterbeversicherungen. 333. Winterhilfskollekten.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(183.) Gesetz über die kirchenpolitische Unabhängigkeit der Kirchenleitung.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Seite 313) verordne ich:

Entsprechend den Bestimmungen des Reichskirchengesetzes vom 4. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 6 S. 35) wird auch in unserer Landeskirche den Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie dessen Beamten und Angestellten die Zugehörigkeit zu kirchenpolitischen Parteien, Bündeln, Gruppen und Bewegungen untersagt.

Neustrelitz, den 16. Dezember 1933.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.

(184.) Erste Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.

Die bevollmächtigten Führer der evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz treffen namens ihrer Landeskirchen folgende Vereinbarung:

Da der Herr Reichsbischof die Durchführung der Vereinigung der Landeskirchen bis nach der Verkündung der Reichsreform ausgefetzt wissen will, und da ferner die verbindlichen Richtlinien der Deutschen Evangelischen Kirche über die neue Verfassung der Landeskirchen noch nicht erlassen sind, wird bestimmt:

1. Sobald die Reichsreform verkündet ist und die kirchlichen Verfassungsrichtlinien erlassen sind, treten die Kirchenregierungen beider Landeskirchen zur vertraglichen Festlegung der näheren Bestimmungen zur Ausführung der Gesetze vom 13. Oktober 1933 gemäß § 3 dieser Gesetze zusammen.
2. Bis zur Durchführung der Vereinigung bleibt die Selbständigkeit der beiden bisherigen Landeskirchen unberührt, doch sollen Neubefetzungen in den obersten

Behörden beider Landeskirchen nach dem 1. Januar 1934 nur nach vorherigem Einvernehmen beider Kirchenleitungen erfolgen.

Schwerin, den 20. Dezember 1933.

Neustrelitz, den 20. Dezember 1933.

Schulz.

Dr. Heepe.

(185.) Kraft der uns übertragenen Vollmachten verkünden wir mit verbindlicher Wirkung für die evangelisch-lutherischen Landeskirchen beider Mecklenburg das folgende **Kirchengesetz vom 8. Dezember 1933 betreffend Verlegung des Bußtages in den Fasten.**

§ 1.

Der bisherige „Bußtag in den Fasten“ wird von Freitag nach Invokavit mit der Bezeichnung „Bußtag vor der Passionszeit“ auf den Sonntag Quinquagesimae (Estomihi) verlegt.

§ 2.

Dies Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Das Kirchengesetz findet seine Begründung im Verzicht auf landeskirchliche Sondereinrichtungen zu Gunsten der Reichseinheitlichkeit der Deutschen Evangelischen Kirche. Das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium hat nach Benehmen mit dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten und dem Ministerium des Innern sich mit dem Erlaß des vorstehenden Gesetzes zu der Folge einverstanden erklärt, daß der Schutz des Bußtages durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. Dezember 1928 (Regierungsblatt Seite 457) gewährleistet ist. Da die Verlegung des Bußtages in den bereits gedruckt vorliegenden Kalendern für das Jahr 1934 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, so ist zur Vermeidung von Verwirrungen der Termin für das Inkrafttreten des vorstehenden Kirchengesetzes auf den 1. Januar 1935 festgesetzt worden, sodaß also der bezeichnete Bußtag im Jahre 1934 letztmalig auf den Freitag nach Invokavit, im Jahre 1935 erstmalig auf den Sonntag Quinquagesimae (Estomihi) fallen wird.

Schwerin und Neustrelitz, den 8. Dezember 1933.

Der Landeskirchenführer.

Der Landespropst.

Schulz.

Dr. Heepe.

(186.) **Gesetz betreffend kirchliche Besoldung.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Seite 313) verordne ich:

1. Die in der zweiten Ausführungsverordnung zum Besoldungsfürzungsgesetz (Kirchliches Amtsblatt Seite 283) genannte mecklenburg-strelitzsche Sonderfürzung tritt am 31. März 1934 außer Kraft.
2. In Angleichung an die in der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche geltenden Bestimmungen wird vom 1. Januar 1934 an die Dienstwohnung mit dem Betrage des tatsächlich zu zahlenden (gefürzten) Wohnungsgeldes angerechnet.

Neustrelitz, den 22. Dezember 1933.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.

(187.) Gesetz zur Ausführung des Vermögensverwaltungsgesetzes.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Seite 313) verordne ich:

Die Guthaben beim Gesamtärar werden vom 1. Januar 1933 ab mit drei v. H. verzinst (§ 6 und 17 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932, Kirchliches Amtsblatt Seite 268).

Neustrelitz, den 22. Dezember 1933.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.

(188.) Verordnung über die Polizeiseelsorge.

Gemäß Vereinbarung mit dem Kommando der Staatspolizei wird verordnet:

Die Angehörigen der Staatspolizei zu Neustrelitz mit ihren Familien bilden einen in sich geschlossenen Seelsorgebezirk, mit dessen Verwaltung ein Seelsorger besonders beauftragt wird. Er ist für sämtliche Amtshandlungen bei Angehörigen der Staatspolizei zuständig. Amtshandlungen, insbesondere Trauungen durch einen andern Geistlichen bedürfen des Dimissoriale des Polizeiseelsorgers.

Vom 1. Januar 1934 an ist für den Polizeiseelsorgebezirk ein besonderes Kirchenbuch zu führen.

Neustrelitz, den 1. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

II. Abteilung:

(331.) Die Verordnung Nr. 231 vom 20. 12. 1928 betreffend **Schiedsgerichtsklausel bei Pacht- und Mietverträgen** (Kirchliches Amtsblatt Seite 195) wird aufgehoben. Die in bisherigen Verträgen enthaltenen Schiedsgerichtsklauseln werden am 1. Januar 1934 unwirksam (Artikel 9 Nr. III 5 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933, Reichsgesetzblatt I Seite 788).

(332.) **Betreffend Sterbeversicherungen.** Die Reichskirchenregierung hat den den Herren stud. theol. Werner Falke, Berlin SW. 68, Charlottenstraße 82, und Verbandsdirektor Wiefemann vom Evangelischen Begräbniskassenverband Berlin erteilten Auftrag, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmungen und Kassen durchzuführen, mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Die Beteiligten sind für den Fall eines widerrechtlichen Gebrauchs des Auftrages für den der evangelischen Kirche entstehenden Schaden haftbar.

(333.) Es wird daran erinnert, daß die **Kollekten für das Winterhilfswert** gemäß Vereinbarung zwischen der Gauführung Mecklenburg-Lübeck der NS. Volkswohlfahrt und den beteiligten Landeskirchen nicht an die örtlichen Stellen der NS. Volkswohlfahrt, sondern an den Oberkirchenrat zwecks Weiterleitung an die Gaukasse abzuführen sind.

III. Abteilung:

1. **Baienschulungslehrgänge** im Evangelischen Johannisstift, Spandau. Kursus A für Anfänger vom 5. bis 17. Februar 1934, Gesamthema „Der Christ in der Zeitenwende der Gegenwart“. Kursus B für Fortgeschrittene vom 26. Februar bis 10. März 1934, Gesamthema „Reformation und Gegenwart“. Auskunft und Anmeldung bei der Apologetischen Zentrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

2. Personalmeldungen:

Der Propst Wilhelm Hörich in Göhren ist gemäß § 31 der Kirchenverfassung unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ vom Oberkirchenrat mit ehrenamtlicher Mitarbeit beauftragt worden.

Der Kandidat Dr. Bernhöft in Kotelow ist Ende Oktober 1933 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Der Dompropst Bossart in Domhof Rakeburg ist auf seinen Antrag am 1. Dezember 1933 in den Ruhestand getreten.

Der Kirchenrat Friedrich Schmidt in Zietzen ist beauftragt worden, vom 1. Dezember 1933 ab auch die Pfarre Domhof Rakeburg zu verwalten.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Propsteigeschäfte wurden beauftragt

in der Propstei Friedland der Pastor Fölsch in Friedland,

in der Propstei Neubrandenburg der Pastor Martin Hörich in Neuenkirchen,

in der Propstei Rakeburg der Pastor Schreiber in Schönberg.

Der Propst a. D. Steffen in Friedland ist entsprechend seinem Anerbieten beauftragt worden, die Pfarre Kotelow einstweilen zu verwalten.

Neustrelitz, den 22. Dezember 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Seepe.